

## **Hygiene-Konzept zur Durchführung des mündlichen Teils und der Ergänzungsprüfung der Prüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in 2022**

Grundsätzlich gelten alle Hygienemaßnahmen, die allgemein bzw. für den öffentlichen Raum gelten, sowie sämtliche Vorgaben der 16. BayIfSMV vom 01.04.2022.

Es gelten insbesondere bzw. darüber hinaus zudem nachstehende Maßnahmen:

### Maskenpflicht

- In allen Bereichen des Prüfungsortes „Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Straße 115, 90429 Nürnberg“ besteht **außerhalb des Sitzplatzes** uneingeschränkt **Maskenpflicht**. Es wird das Tragen von FFP2-Masken empfohlen. Geeignete Masken sind von den zu prüfenden Personen selbst mitzubringen und werden nicht durch die Rechtsanwaltskammern Nürnberg oder Bamberg gestellt.
- **Während der Prüfungen** kann am Sitzplatz in Rücksprache mit den weiteren Anwesenden auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.
- Von der Maskenpflicht sind zu prüfende Personen befreit, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und dies durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen wird, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält (§ 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 der 16. BayIfSMV).

### Zutritt zu den Prüfungsräumlichkeiten

- Im Sinne der Gesundheit und Sicherheit aller Teilnehmenden und weiteren beteiligten Personen an der mündlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung, werden die zu prüfenden Personen darum gebeten, vor Beginn der Prüfung einen Corona-Schnelltest bzw. Laien-Selbsttest durchzuführen und nur zur Prüfung zu erscheinen, wenn dieser negativ ist.
- Der Zutritt zum Prüfungsort wird untersagt,
  - wenn die zu prüfende Person sich nachweislich mit COVID-19 infiziert hat und die Isolation zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht i. S. d. Nr. 4 AV Isolation vom 12.04.2022 beendet ist,

- wenn die zu prüfende Person Erkrankungssymptome einer Corona-Infektion aufweist oder
- wenn der erbetene Corona-Test vor Beginn der Prüfung ein positives Ergebnis aufweist.
- Erfolgt der Zutritt aufgrund bewusst falscher Angaben kann dies rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

#### Aufenthalt/Verhalten in den Prüfungsräumlichkeiten

- Der Prüfungsraum wird so gestaltet, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit von allen Beteiligten eingehalten und ein sicheres Arbeiten gewährleistet werden kann. Eine Veränderung der Sitz- und Tischstellung im Raum ist nicht gestattet.
- Das Aufsuchen der Toiletten ist so zu gestalten, dass auch hierbei jederzeit der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird. Die Maskenpflicht gilt insbesondere auch für das Aufsuchen der Toilettenräume.
- Der Aufenthalt in den Gängen der Prüfungsörtlichkeit ist nur in unbedingt nötigen Fällen gestattet (Aufsuchen oder Verlassen des Prüfungsraums, Aufsuchen der Toiletten).
- Bei Nichteinhalten einzelner Maßnahmen können zu prüfende Personen aus dem Gebäude verwiesen werden. Im Rahmen der Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss Ordnungsverstöße bei Teilnehmenden feststellen und betroffene Prüfungsleistungen mit null Punkten bewerten.

Das Hygienekonzept basiert auf der Grundlage der zum 02.05.2022 verfügbaren Informationen und geltenden behördlichen Bestimmungen. Die Rechtsanwaltskammern Nürnberg und Bamberg behalten sich vor, das Konzept gegebenenfalls an eine sich ändernde Daten-/Faktenlage auch kurzfristig anzupassen.